

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER FIRMA ROBERT THOMAS, METALL- UND ELEKTROWERKE GMBH & Co. KG

## I. Geltungsbereich

1.

Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt und entgegenstehende oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennt.

2.

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers schriftlich niedergelegt.

3.

Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann wirksam nur schriftlich aufgehoben werden.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1.

Bestellungen sind für den Käufer nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. An sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann das Angebot nur innerhalb dieser zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen.

## III. Preise und Zahlungen

1.

Die vom Käufer in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, einschließlich sämtlicher Nebenkosten (wie Transportversicherung, Verpackungskosten usw.). Die genannten Preise sind verbindlich und gelten frei Haus / DDP (Incoterms 2010), sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.

Der Käufer leistet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, bei Richtigbefund und Mangelfreiheit der gelieferten Ware, bei Rechnungseingang vom 1. bis 15. des Monats die Zahlung bis zum 30./31. des gleichen Monats mit 3% Skonto, bei Rechnungseingang vom 16. bis 31. des Monats erfolgt die Zahlung bis zum 15. des folgenden Monats mit 3% Skonto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und nach Wahl des Käufers durch Überweisung, Verrechnungsscheck oder Wechsel.

3.

Zahlungsverzug tritt nur nach Fälligkeit und Mahnung ein. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich ausschließlich nach § 288 BGB

4.

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

5.

Wird der Vertrag - aus welchen Gründen auch immer - aufgelöst, so sind vom Käufer geleistete Zahlungen unbeschadet weiterer dem Käufer zustehender Ansprüche mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

6.

Vorauszahlungen werden vom Käufer nur gegen vom Verkäufer zu stellende Bürgschaften einer Deutschen Großbank oder einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse geleistet.

## IV. Lieferpflichten, Lieferfristen, Leistungsort

1.

Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist, der angegebene Leistungsort oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.

2.

Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. In diesem Falle ist der Käufer berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, maximal 5 % des Bestellwertes, zu verlangen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch den Käufer bedarf. Der Käufer ist außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Verkäufers Deckungskäufe zu tätigen. Dies gilt für die gesamte Leistungserfüllung - auch dann, wenn Verzug nur hinsichtlich einer Teillieferung vorliegt und der Käufer an der Teilleistung kein Interesse hat. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3.

Sobald dem Verkäufer Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihm die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise nicht termingerecht möglich ist oder dass er den Liefergegenstand nicht in der vereinbarten Qualität liefern kann, hat er dem Käufer dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. den voraussichtlichen Liefertermin oder die lieferbare Qualität zu nennen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden trägt der Verkäufer.

4.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn der Käufer hat Ihnen ausdrücklich zugestimmt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, kann der Käufer Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen.

## **V. Gewährleistung**

1.

Der Verkäufer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Der Verkäufer hat die Umweltauflagen nach Deutschem und Europäischem Recht zu erfüllen. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Produkte die Anforderungen der EU-Richtlinien 2002/95/EC in deren Neufassung 2015/863/EU „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ („RoHS – Richtlinie“) erfüllen. Der Verkäufer bestätigt, dass alle Produkte und Ihre Verpackung keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste nach Artikel 59 (1) der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) und der Verpackungsordnung EN 13427/2004-10 („Pak) enthalten, und die jeweiligen Anforderungen der vorgenannten Verordnungen (RoHS, Reach und Pak) an die jeweiligen Produkte und Produktteile erfüllen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von den vorgenannten Vorschriften erforderlich, sind diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Der Verkäufer sichert ferner zu, dass er sämtliche Lieferungen und Leistungen vor Erbringung einer einhergehenden Qualitätskontrolle unterzogen und diese keinen Grund zur Beanstandung gegeben hat. Der Verkäufer hat auf Anforderung des Käufers entsprechende Zertifikate vorzulegen.

2.

Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Lieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware bei dem Verkäufer eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.

3.

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang.

4.

Die Annahme und/oder Bezahlung gelieferter Waren durch den Käufer stellt auch dann keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten dar, wenn der Mangel, der diese Rechte begründet, dem Käufer im Zeitpunkt der Annahme der Ware und/oder Zahlung bekannt ist.

5.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

6.

Der Verkäufer verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum einer normalen betrieblichen Nutzung zu angemessenen Preisen zu liefern.

## **VI. Haftung des Verkäufers**

### **(Schutzrechtsverletzungen und Versicherungsschutz)**

1.

Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

2.

Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalles im Sinne der Ziff. VI. 1. eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit er die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

3.

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen, aufrecht zuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt

4. Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1.

Alle Lieferungen gehen nach Empfang in das Eigentum des Käufers über. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird nicht akzeptiert. Der Verkäufer versichert, dass an den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt nicht besteht.

2.

Alle vom Käufer bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Käufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum des Käufers für diesen.

3.

Vom Käufer zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Verkäufer ausschließlich für die vom Käufer bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Verkäufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Käufer ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Verkäufer entsprechend der jeweiligen Nutzungsanweisung und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

4.

Alle vom Käufer erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Käufer nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diesen Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.

### **VIII. Gefahrenübergang, Versand und Transport**

1.

Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr geht, sofern nichts anderes vereinbart ist, erst mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes auf den Käufer über.

2.

Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Dies gilt auch für Rücksendungen der Ware. Der Käufer ist berechtigt die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn ihm am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere nicht vorliegen oder seine Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass daraus ein An- oder Abnahmeverzug entsteht. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Verkäufer. Zu den Versandpapieren gehört ein ausführlicher Lieferschein, welcher der Ware für die Wareneingangskontrolle beizufügen ist. Bei Express- und Eilgutsendungen, sowie bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen.

3.

Bei Transportschäden, die durch Tatbestandsaufnahme erwiesen sind, hat der Verkäufer unverzüglich und für den Käufer ohne Mehrkosten für Ersatz zu sorgen und die Meldung dieser Schäden bei seiner Versicherung selbst durchzuführen. In diesen Fällen trägt der Verkäufer die Kosten für Aufbewahrung, Neuverpackung und Rücksendung des schadhafte Liefergutes.

4.

Kosten für eine Transportversicherung sind vom Käufer nur zu tragen, wenn der Abschluss einer Transportversicherung vom Käufer verlangt wurde.

### **IX. Zurückbehaltung und Aufrechnung**

1.

Der Verkäufer kann gegen die Forderungen des Käufers kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Verkäufers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

### **X. Durchführung von Arbeiten in den Werken des Käufers**

1.

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb des Werksgeländes des Käufers ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen des Werksgeländes bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

2.

Der Käufer übernimmt keine Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf seinen Grundstücken oder in den Werksanlagen zustoßen, es sei denn, der Käufer hat den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

### **XI. Geheimhaltung**

1.

Sowohl Verkäufer als auch Käufer verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.

Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder bezahlt, bleiben bzw. werden Eigentum des Käufers. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Verkäufer die Sachen für den Käufer unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt und entsprechend versichert.

Der Verkäufer darf Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Arbeitsunterlagen und dergleichen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers Dritten weder zur Einsicht überlassen, noch anderweitig zugänglich machen oder vervielfältigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Käufer für Druckaufträge zur Verfügung stellt. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte geliefert werden. Unterlieferanten sind entsprechend vom Verkäufer zu verpflichten.

3.

Nach Beendigung des Auftrags sind Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen und dergleichen ohne besondere Aufforderung kostenlos an den Käufer zurückzusenden oder unwiederbringlich zu vernichten.

## **XII. Datenschutzbestimmungen**

1.

Durch die Auftragsannahme bestätigt der Verkäufer gegenüber dem Käufer, dass er in Kenntnis über die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften ist, dass er sich über die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Ausübung seiner Tätigkeit vertraut gemacht hat (insbesondere hinsichtlich der Sorgfalt- und Geheimhaltungspflichten) und sich auf das Datengeheimnis verpflichtet.

2.

Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, sich selbstständig über die notwendigen Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf den Datenschutz zu informieren.

3.

Dem Verkäufer und dessen Mitarbeitern ist es, gemäß den jeweils aktuellen Datenschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies bedeutet, dass der Verkäufer personenbezogene Daten nur zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben / des Auftragsverhältnisses im Rahmen der Tätigkeit erheben, verarbeiten oder nutzen darf. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag dem Verkäufer bekannt werdenden personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht unbefugt an Dritte weitergeben bzw. ihnen zugänglich gemacht. Unzulässig erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich dauerhaft und vollständig zu löschen.

4.

Zum Schutz der Daten wird der Verkäufer die notwendige Sorgfalt walten lassen und die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

5.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeiten fort. Dem Verkäufer ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis sowohl arbeits- als auch strafrechtlich verfolgt werden können. Sie können auch Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses sein oder zur sofortigen Kündigung der Arbeitsaufträge führen.

## **XIII. Rücktrittsrechte**

1.

Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe, höhere Gewalt und dergleichen die Verwendung der bestellten Waren unmöglich gemacht wird oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts kann der Käufer einen Aufschub der Lieferzeit bis zu 12 Monaten verlangen.

## **XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen**

1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

2.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts.

3.

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.

4.

Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang.

**Stand: Juni 2017**